

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 1

Artikel: Auch für Wehrmänner mit Auslandurlaub
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OFFIZIELLE BUNDESFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS

Am kommenden 1. August wird unser Verein wiederum eine offizielle Bundesfeier in Vaduz durchführen.

Vorläufiges Programm:

19.45 Uhr Lampionumzug für die Kinder

20.15 Uhr Grosse Bundesfeier im Vaduzer-Saal in Vaduz. Die Festansprache hält Herr Regierungsrat Ernst Rüesch, Vorsteher des Erziehungsdepartements, St.Gallen. Die Festansprache wird umrahmt mit musikalischen und gesanglichen Darbietungen.

Anschliessend an die offizielle Feier: öffentlicher Tanz.

Wir bitten Sie schon heute, diesen Anlass vorzu-
merken.

Neben der Schweizerkolonie in Liechtenstein ist selbstverständlich auch die liechtensteinische Bevölkerung wiederum sehr herzlich eingeladen.

JUNGBÜRGERFEIER

Der Vorstand hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, voraussichtlich im September oder Oktober wiederum eine Jungbürgerfeier für unsere jungen Liechtenstein-Schweizer durchzuführen. Eingeladen werden alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger der Jahrgänge 1959, 1960 und 1961.

AUCH FÜR WEHRMÄNNER MIT AUSLANDURLAUB

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung geändert. Danach werden Wehrmänner bei Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglichkeit jetzt Eigentümer ihrer persönlichen Ausrüstung - die leihweise abgegebenen

Gegenstände ausgenommen -, wenn sie der Armee während mindestens 22 Jahren (bisher 25 Jahren) mit ihrer Ausrüstung zur Verfügung standen. Diese Bestimmung gilt neu auch für Wehrmänner mit Auslandsurlaub, die bisher keine Ausrüstungsgegenstände beanspruchen konnten, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nicht ausgerüstet waren. Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Auslandsurlaub, die die geannte Bedingung nicht erfüllen, erhalten bei der Entlassung aus der Wehrpflicht das Sackmesser und den Dolch 43 mit Schlagband.

ERFASSUNGSKARTE FÜR AUSLANDSCHWEIZER / MILITÄRISCHE MELDEPFLICHT.

Auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung tritt der Schweizerbürger mit dem 20. Altersjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. - 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienspflicht, Militärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit andern Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandsurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandsurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef in Buchs zu melden bzw. anzumelden. In diesem Falle ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend und arbeitend) der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef in